

# G e s e t z

vom .....  
mit dem das NÖ Getränke- und Speiseeis-  
steuergesetz 1969 geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

## Artikel I

Das NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1969, LGBL.  
Nr. 261, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs.1, § 2 Abs. 2 und § 3 Abs.1 sind die Worte  
"Bier und" zu streichen.
2. Im § 3 hat Abs.2 zu lauten:  
"(2) Entgelt ist der Preis, der vom letzten Verbraucher  
für das Getränk oder für das Speiseeis ohne Getränke-  
oder Speiseeissteuer, Umsatzsteuer, Abgabe von alkoholischen  
Getränken und Bedienungsgeld aber einschließlich des üb-  
licherweise im Preis enthaltenen Entgeltsanteiles für Zu-  
gaben (Zucker und Milch bei Kaffee, Zitrone bei Tee und  
dergleichen) zu bezahlen ist."
3. Im § 8 Abs. 1 hat der 2. Satz zu lauten:  
"Bei der Berechnung des steuerpflichtigen Entgeltes auf Grund  
des Bestandvergleiches darf der Abgabepflichtige, falls sich  
durch die Art der Betriebsführung ein Schwund und Eigenver-  
brauch ergibt, bei Gast- und Schankgewerbebetrieben je  
4 v.H. und bei allen übrigen Betrieben je 2 v.H. des  
steuerpflichtigen Entgeltes für Schwund und Eigenverbrauch  
als abgabefrei absetzen."

4. Im § 8 Abs.1 letzter Satz ist die Wortfolge "20.Februar" durch die Wortfolge "31.März" zu ersetzen.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs.2 nichts anderes bestimmt ist, mit 1.Juli 1973 in Kraft.

(2) Die Bestimmung des Art. I Z. 1 tritt mit 1.Jänner 1974 in Kraft.